

Inhaltsangabe

- 58. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Bornheim / Wirksamwerden S. 169
- 59. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim / Inkrafttreten S. 171
- 60. Satzung der Stadt Bornheim vom 06.07.2006 über die Zweite Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bebauungsplan Bo 14) S. 173
- 61. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das Wirtschaftsjahr 2004 S. 175
- 62. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das Wirtschaftsjahr 2004 S. 176
- 63. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen S. 177

Information von Bürgermeister Wolfgang Henseler:

Auch in diesem Jahr gibt es während der Sommerferien in Bornheim wieder preiswerte Schwimmpässe für das Hallenfreizeitbad. Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 16 Jahre bzw. Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten, die nicht älter als 20 Jahre sind, können Schwimmpässe erwerben; Voraussetzung ist der erste Wohnsitz in der Stadt Bornheim. Der Schwimmpass ist in mehreren Varianten erhältlich:

1. Schwimmpass für gesamte Dauer der Sommerferienzeit mit insgesamt 20 Nutzungsmöglichkeiten zum Preis von 18,00 EUR.
2. Schwimmpass für die ersten drei Wochen bzw. letzten drei Wochen der Sommerferien mit jeweils 10 Nutzungsmöglichkeiten zum Preis von 10,00 EUR.

Die Schwimmpässe sind erhältlich im Hallenfreizeitbad der Stadt Bornheim , Rilkestraße 3, (Tel.: 02222-3716).

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,55 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

58. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Bornheim / Wirksamwerden

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 04.04.2006 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Bornheim ist der Bezirksregierung Köln am 25.04.2006 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 27.06.2006 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim genehmigt.

Die 43. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung von Sondergebiet und Mischgebiet statt Wohnbaufläche für einen Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße, Burgstraße, und Burgbenden.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Bornheim gemäß § 6 BauGB wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

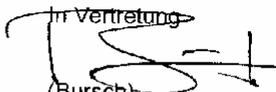
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

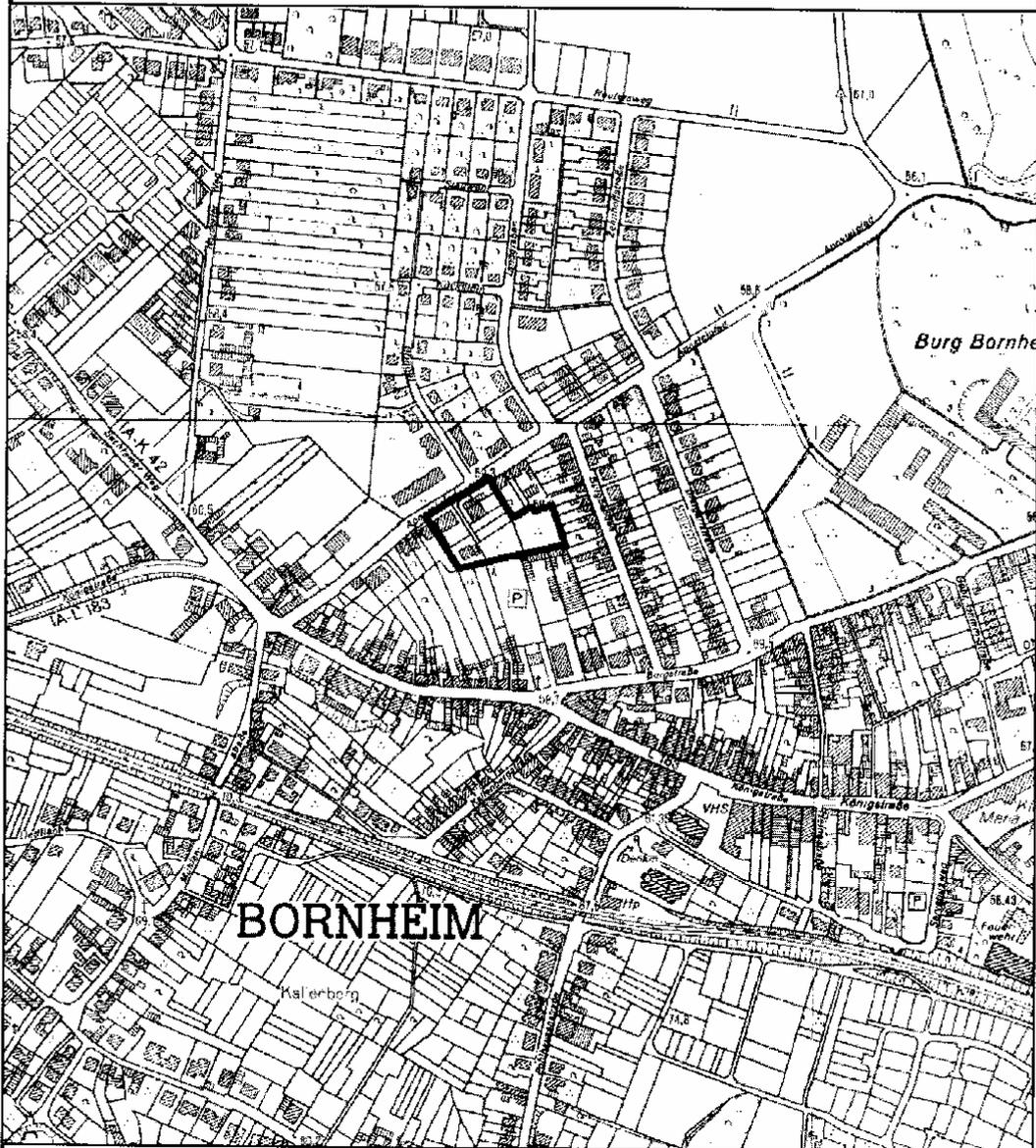
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 05.07.2006

In Vertretung

(Bursch) –
Erster Beigeordneter



Übersichtskarte zur 43. Änderung
des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim) /
Inkrafttreten

59 .

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 11.05.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße, Burgstraße und Burgbenden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

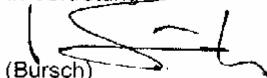
Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 06.07.2006

In Vertretung



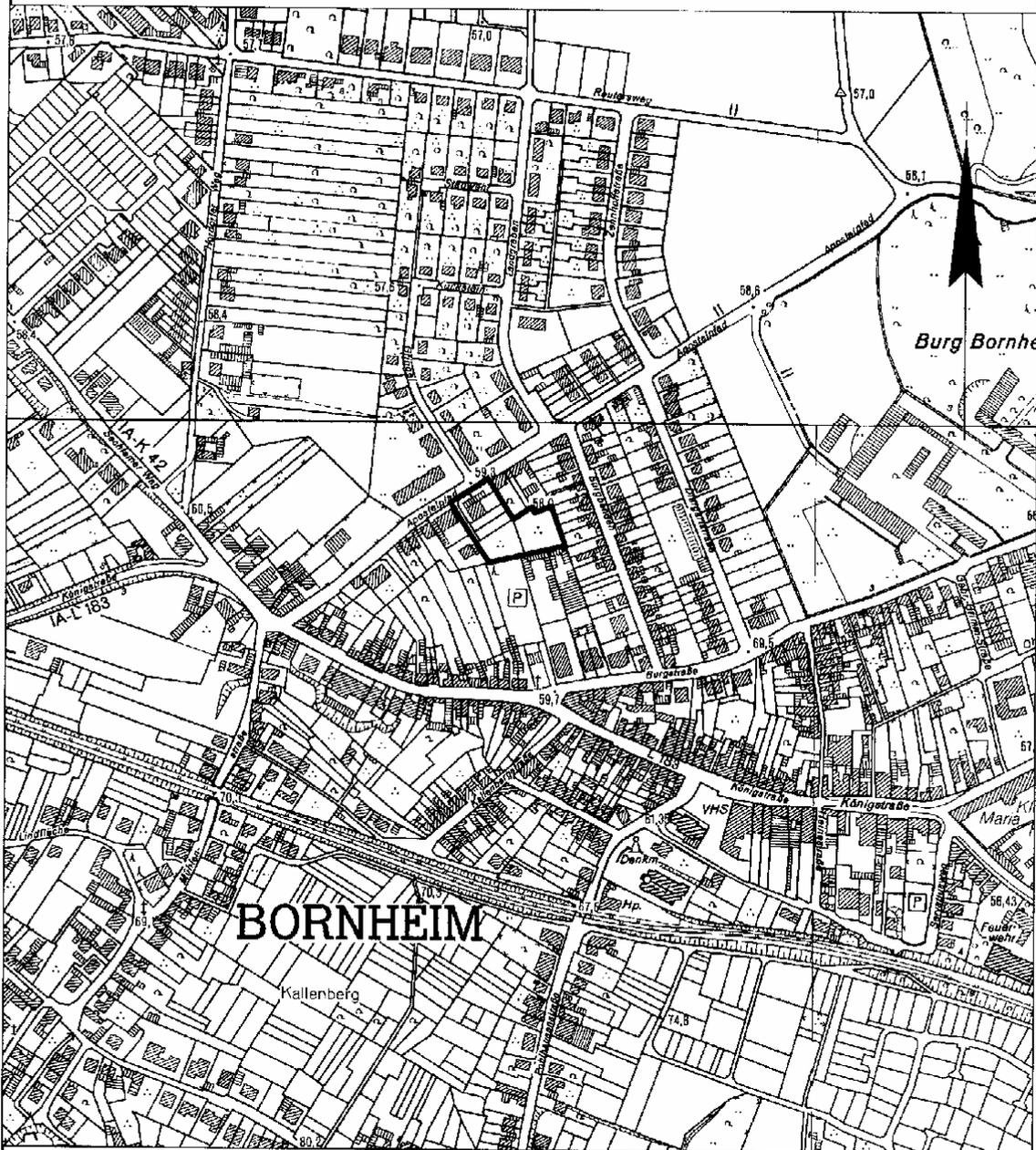
(Bürsch)

Erster Beigeordneter

STADT BORNHEIM

Übersichtskarte zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bo 33
in der Ortschaft Bornheim

Stand: Januar 2006



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

Satzung

der Stadt Bornheim
vom 06.07.2006
über die Zweite Verlängerung der Veränderungssperre
in der Ortschaft Bornheim
(Bebauungsplan Bo 14)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 22.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim gemäß Satzung vom 24.07.2003, wird um ein weiteres Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 20.08.2007 außer Kraft.

§ 2

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre gilt für den Bereich zwischen Königstraße, Servatiusweg, Stadtbahnlinie 18, Pohlhausenstraße, Donatusstraße und Kallenbergstraße und ist aus der beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

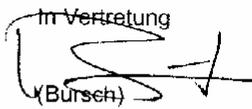
Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit der Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 06.07.2006

In Vertretung

(Bürsch)
Erster Beigeordneter



Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo14

in der Ortschaft Bornheim

Stand: Mai 2003



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

61.

Bekanntmachung

des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das

Wirtschaftsjahr 2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.09.2005 in öffentlicher Sitzung auf Empfehlung des Werksausschusses vom 20.09.2005 gemäß §§ 4 und 26 der Eigenbetriebsverordnung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerkes zum 31.12.2004 wird
 - 1.1 mit der Bilanzsumme von 24.231.618,16 EUR und
 - 1.2 mit einem Jahresgewinn von 315.161,99 EUR festgestellt;

2. von dem festgestellten Jahresgewinn sind
 - 112.484,00 EUR als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen und
 - 202.677,99 EUR in die allgemeine Rücklage einzustellen.

3. Der Lagebericht 2004 wird festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 458, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Ratsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2004 und die Gewinnverwendung sowie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den 29. Juni 2006


Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)


Hermann Bursch
(Kaufmännischer Betriebsleiter)


Manfred Schier
(Technischer Betriebsleiter)

62.

Bekanntmachung

des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim sowie des Prüfungsvermerkes für das

Wirtschaftsjahr 2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.09.2005 in öffentlicher Sitzung auf Empfehlung des Werksausschusses vom 20.09.2005 gemäß §§ 4 und 26 der Eigenbetriebsverordnung folgenden Beschluss gefasst:

1. der geprüfte Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2004 wird
 - 1.1 mit einer Bilanzsumme von 92.494.531,05 EUR und
 - 1.2 mit einem Jahresgewinn von 7.746,58 EUR festgestellt;

2. von dem festgestellten Jahresgewinn sind
 - 7.746,58 EUR als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen und
 - 304.290,42 EUR aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen und ebenfalls als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen;

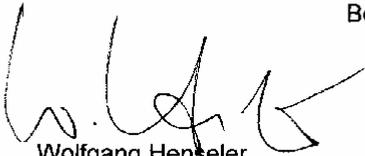
3. der Lagebericht 2004 wird festgestellt.

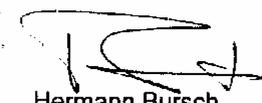
Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 458, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Ratsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2004 und die Gewinnverwendung sowie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den 29. Juni 2006


Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)


Hermann Bursch
(Kaufmännischer Betriebsleiter)


Manfred Schier
(Technischer Betriebsleiter)

63.

Bekanntmachung

Die nachfolgenden Straßen werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Merten	Brahmsstraße (Vinzenzstraße bis Ende / Absperrpfosten)	Gemarkung Merten, Flur 10, Flurstücke 118, 567, 568 teilw.	Anliegerstraße
Merten	Am Mönchshof	Gemarkung Merten, Flur 10, Flurstück 571 teilw.	Anliegerstraße
Merten	Am Mönchshof	Gemarkung Merten, Flur 10, Flurstück 571 teilw.	Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr
Merten	Im Rosengarten	Gemarkung Merten, Flur 10, Flurstück 569	Anliegerstraße
Merten	Talstraße (Bachstraße bis Ende / Zufahrt Feuerwehrgerätehaus)	Gemarkung Merten, Flur 10, Flurstücke 622, 284, 570, 624 teilw.	Anliegerstraße
Merten	Robert-Stolz-Straße	Gemarkung Merten, Flur 12, Flurstück 278 teilw.	Anliegerstraße
Walberberg	Matthias-Claudius-Weg	Gemarkung Walberberg, Flur 11, Flurstücke 553, 546, 550, 563, 561, 559, 557, 555, 548, 374, 229 teilw., 222 teilw.	Anliegerstraße
Walberberg	Matthias-Claudius-Weg	Gemarkung Walberberg, Flur 11, Flurstück 229 teilw.	Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr

Die Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 412, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 13.07.2006

Stadt Bornheim
In Vertretung



(Busch)
(Erster Beigeordneter)